

## Hausordnung gemäß § 2 (2) BaySchO

**Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schule wirken die Beteiligten vertrauensvoll zusammen.**  
(gem. BayEUG Art. 2 Abs. 4)

### Hausordnung gemäß § 2 (2) BaySchO

#### Allgemeines Verhalten in der Schule

Unsere Schulgemeinschaft unterscheidet sich in Religion, nationaler Herkunft und Vorbildung. Deshalb haben sich alle um Toleranz und Integration zu bemühen.

#### Umwelt und Gesundheit

Sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände ist das Rauchen (Ausnahme: Die ausgewiesene Raucherzone) und Konsumieren jeglicher Rauschmittel verboten. Um die Umwelt zu schonen, sind Produkte zu wählen, die wenig Abfall erzeugen. Ebenso ist sparsam mit Energie und Rohstoffen umzugehen. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

#### Pünktlichkeit

Pünktliches und regelmäßiges Erscheinen zum Unterricht und die Teilnahme an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen sind verpflichtend.

#### Unterrichtsfremde u. verbotene Gegenstände

Geräte und Gegenstände, die den Unterricht, den Erziehungsauftrag, die Ordnung der Schule oder den Schulbetrieb stören, sind untersagt. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist strikt verboten.

#### Nutzung privater Endgeräte

Um die Persönlichkeitsrechte zu schützen, sind Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen ohne ausdrückliche Erlaubnis der betroffenen Personen und ohne ausschließlichen unterrichtlichen Zweck verboten.

#### Umgang mit privaten Geräten im Unterricht

- Zugangsdaten: Sämtliche Zugangsdaten (z.B. Schulnetz, WLAN, Mebis, WebUntis) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Erlaubte Nutzung: Während des Unterrichts dürfen digitale Endgeräte nur zu unterrichtlichen Zwecken und nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft benutzt werden.
- Smartphones: Diese müssen während des Unterrichts ausgeschaltet und an dem von der Lehrkraft festgelegten Aufbewahrungsort

(z.B. Handytaschen, Handyboxen) hinterlegt werden. Der Flugmodus ist nicht ausreichend.

- Private Geräte: Private digitale Endgeräte (z.B. In-Ear-Kopfhörer, Sprachassistenten, Smart Glasses) sind ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen. Tablets bilden eine Ausnahme, wobei die Nutzungsregeln im Unterricht zu beachten sind.
- Haftung: Es wird keinerlei Haftung für Schäden an digitalen Endgeräten oder deren Diebstahl übernommen.

#### Analoge Materialien

Auch bei Nutzung eines Tablets müssen analoge Materialien (z.B. Hefte, Bücher, Papier, Stifte, Geodreieck) mitgebracht werden, um auf eventuelle Ausfälle des Tablets vorbereitet zu sein.

#### Nutzung von Tablets

Die Lehrkraft entscheidet über die Nutzung von Tablets im Unterricht. Bei bestimmten Unterrichtsinhalten (z.B. technischen Zeichnungen) ist es erforderlich, analog zu arbeiten. Tablets sind flach auf dem Tisch liegend und stummgeschaltet zu verwenden.

#### Kontrolle durch Lehrkräfte

Lehrkräfte dürfen, wie bei anderen schulisch genutzten Medien, auch bei digitalen Endgeräten Einsicht in den Bildschirm und die Einstellungen nehmen, um den Unterrichtsfortschritt sicherzustellen und die Einhaltung gesetzlicher und schulischer Regelungen zu überprüfen.

#### Vorbereitung und Installation von Apps

Falls im Unterricht Apps wie Classroom Management Tools eingesetzt werden, müssen diese vorab installiert sein.

#### Konsequenzen bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen können Gegenstände, einschließlich privater Handys, von der Lehrkraft bis zum Ende des Unterrichts beschlagnahmt werden (vgl. Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG).

#### Verbot von Mobbing und Missbrauch

Mobbing, Bullying, Beleidigungen und Diffamierungen von Personen in Wort, Bild oder Ton sind strikt untersagt.

## Hausordnung gemäß § 2 (2) BaySchO

**Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schule wirken die Beteiligten vertrauensvoll zusammen.**  
(gem. BayEUG Art. 2 Abs. 4)

### Ordnung im Schulgebäude

Den Anordnungen des Direktorates, der Lehrkräfte und der Hausmeister ist Folge zu leisten. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften auf dem Schulgelände müssen eingehalten werden.

Während der kurzen Pausen darf das Schulgelände aus Gründen des gesetzlichen Unfallschutzes nicht verlassen werden. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Werkstätten ist zu diesen Zeiten ebenfalls grundsätzlich untersagt.

Der Unterricht darf nur mit Erlaubnis der Lehrkraft verlassen werden. In den Praxis- und Laborräumen ist Arbeitskleidung zu tragen. Auch für den Sportunterricht sind geeignete Sportkleidung und saubere Hallensportschuhe mitzubringen. Für Fach- und EDV-Räume gelten gesonderte Bestimmungen.

### Parken

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den freigegebenen Flächen abgestellt werden. Bei Verstößen besteht die Gefahr des Abschleppens. Auf dem Schulgelände ist zudem nur Schritttempo erlaubt. Es gilt die StVO.

### Feuerwehrezufahrt, Feueralarm

In den Feuerwehrezufahrten besteht absolutes Halteverbot. Fahrzeuge, welche die Zufahrten und Fluchtwege versperren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Bei Feueralarm verlassen alle unverzüglich das Schulgebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen. Die Fluchtwegpläne hängen in jedem Raum aus. Der Alarmplan wird jährlich in allen Klassen bekannt gegeben.

### Schulversäumnisse (§ 20 BaySchO)

Bei Abwesenheit muss man sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn, d. h. bis 7.45 Uhr telefonisch, per Mail oder per WebUntis entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von drei Tagen, bei Einzeltagesunterricht innerhalb einer Woche nachzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Abwesenheit als unentschuldig (auch im Zeugnis!) vermerkt.

Bei vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Teilnahme an Prüfungen und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, amtlichen Vorladungen, wichtigen Familienereignissen) muss rechtzeitig (laut BSO mindestens vier Wochen vorher) ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Schulleitung.

Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich nicht gewährt für Arzttermine (ausgenommen bei Behandlung einer akuten Erkrankung), Fahrstunden, Fahrprüfungen, dringende Arbeiten im Betrieb, Erholungsurlaub.

Über kurzfristig notwendige Beurlaubungen im Umfang bis zu einem halben Tag entscheidet die Klassenleitung oder die in der Klasse anwesende Lehrkraft.

### Haftung

Alle sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtungsgegenstände verpflichtet. Das Schulgebäude und Schulgrundstück sind sauber zu halten. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Für schuldhaftes Verunreinigen und Sachbeschädigen wird zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Zur Vermeidung von Diebstählen sollten Bargeld und Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

**Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG geahndet werden.**

Die Schulleitung der Städt. Berufsschule I Regensburg